

8. Die ländliche Siedlung für Vertriebene

Unter den Vertriebenen befanden sich rund 450 000 Landarbeiter. Da die Landwirtschaft in der Bundesrepublik unter einem empfindlichen Mangel an Arbeitskräften litt, sind diese Landarbeiter, soweit sie nicht in der Industrie Beschäftigung fanden, sehr rasch aufgenommen worden. Sie sind zu einem wesentlichen Teil an dem Aufstieg der landwirtschaftlichen Erzeugung in Westdeutschland seit 1945 beteiligt.

Anders ist die Lage der fast 300 000 bäuerlichen Familien, die als Vertriebene nach Westdeutschland kamen. Ihr Hauptanliegen ist, wieder auf eigenem Grund und Boden sesshaft zu werden. Durch das schon 1949 geschaffene Flüchtlingssiedlungsgesetz ist der Anreiz geschaffen worden, vertriebenen Bauern Land zur Verfügung zu stellen. Es sind bis zum 31. Dezember 1952 über 35 000 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche von 265 000 ha an Heimatvertriebene verkauft oder langfristig verpachtet worden. Um diesen Erfolg zu erzielen, mußten 564 Mio. DM an öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Davon leistete der Bund einschließlich der hierfür bereitgestellten Soforthilfemitteln rund 343 Mio. DM. Durch die Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz und durch den Titel Landwirtschaft im Bundesvertriebenengesetz sind die Voraussetzungen geschaffen worden, um weitere vertriebene bäuerliche Familien sesshaft zu machen. Berücksichtigt man zum Ergebnis der durch das Flüchtlingssiedlungsgesetz geförderten Maßnahmen noch die vor seiner Geltung vorgenommenen Existenzgründungen in der Landwirtschaft, dann kommt man auf eine Zahl von über 40 000 vertriebenen Bauern, die wieder — wenn auch oft in bescheidenen Verhältnissen — sesshaft gemacht worden sind.

Im Jahre 1952 ist diese Entwicklung dadurch verlangsamt worden, daß für die Verstärkung der alliierten Truppen im Bereich der Bundesrepublik ein zusätzlicher Landbedarf entstand. Hinzu kam die Ungewißheit über die Auswirkungen des Lastenausgleichsgesetzes auf die steuerlichen Vergünstigungen, die nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz den Landabgebern gewährt wurden und die gleichfalls ungewisse Zukunft des Flüchtlingssiedlungsgesetzes selbst. Das Bundesministerium für Vertriebene hat daher besondere Sorgfalt darauf verwandt, die Bestimmungen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes innerhalb des Bundesvertriebenengesetzes in geeigneter Weise neu zu fassen. Neben den steuerlichen Vergünstigungen für die Landabgeber sieht das Bundesvertriebenengesetz in seinem landwirtschaftlichen Titel für 5 Jahre die Bereitstellung von jährlich 100 Mio. DM an Haushaltsmitteln für die Neusiedlung vor, desgleichen jährlich 100 Mio. DM Darlehen des Lastenausgleichsfonds an die Länder, unbeschadet der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu gewährenden jährlich auf 200 Mio. DM zu veranschlagenden Eingliederungsdarlehen. Damit werden die Voraussetzungen für eine verstärkte Förderung der Ansiedlung von heimatvertriebenen Landwirten gegeben sein. In der Deutschen Siedlungsbank, die inzwischen wieder ihre Tätigkeit aufgenommen hat, wurde der ländlichen Siedlung neben der für die Refinanzierung zuständigen Deutschen Landesrentenbank die geeignete Finanzierungsorganisation zur Verfügung gestellt, welche insbesondere auch die Ansiedlung von Vertriebenen fördern wird.

Alle diese Maßnahmen tragen dem Umstand Rechnung, daß gerade bei den vertriebenen Bauern höchste Eile geboten ist, wenn sie und ihre Familien nicht dem angestammten Beruf entfremdet werden sollen.

Die Vertriebenen-Betriebsinhaber in der Landwirtschaft

A. Übernommene Betriebe auf Grund des Flüchtlingsiedlungsgesetzes und anderer behördlicher Maßnahmen			B. Gesamtfinanzierung	
Berichtszeit	Zahl der übernommenen Betriebe	Gesamtfläche ha	Insgesamt in 1000 DM	davon aus Bundesmitteln
1. Juli 49 bis 30. Juni 50	4 909	48 064	52 722	27 085
1. Juli 50 bis 31. Dez.50	5 761	53 544	65 433	46 529
1. Jan. 51 bis 30. Juni 51	4 410	31 242	51 657	30 430
1. Juli 51 bis 31. Dez.51	8 134 ¹⁾	53 123	146 425	83 619
1. Jan. 52 bis 30. Juni 52	5 833	41 686	101 005	63 393
1. Juli 52 bis 31. Dez.52	6 037	37 563	147 133	91 763
Summe	35 084	265 222	564 375	342 819

*1) Davon 1695 Betriebe auf Grund anderer behördlicher Maßnahmen (bis 31. 12. 1951).